

30. 03. 2004



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 2, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 24 und 25 der Gemeinde Grächen;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2003;
5. Die Einsprachen Nr. 1 bis 4;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises III vom 8. Januar 2004;
7. Der Bericht der Gemeinde Grächen vom 16. Januar 2004;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Grächen;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Grächen an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 18. Juli 2003. Es sind 4 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 19. November 2003 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüglich nachzuweisen.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1876, Plan Nr. 22, und beantragt die Rückversetzung der Waldgrenze in östlicher Richtung bis zur Baulandgrenze.

Da es sich bei der Bestockung auf dem aus dem Waldkataster zu entlassenden Parzellenteil um eine vom übrigen Wald losgelöste Baumreihe handelt, wird die Einsprache teilweise gutgeheissen und die Waldrandlinie hangaufwärts versetzt, so dass die Waldrandlinie neu in einer Distanz von 60 m parallel zur westlichen Parzellengrenze verläuft.

4.2 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1844, Plan Nr. 21, und verlangt die Korrektur der Waldgrenze in deren südlichem Bereich.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem das im südlichen Teil der Parzelle mit einer isolierten Lärchenbaumgruppe bestockte Dreieck aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.3. Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1438, Plan Nr. 15, und beantragt die Zurückversetzung der Waldgrenze im Bereich der Bauzone auf die Parzellengrenze.

Da es sich bei der Bestockung um einen Teil des 50-100 jährigen, grossflächigen Nadelwaldes handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

4.4 Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1439, Plan. Nr. 15, beantragt eine Korrektur der Waldgrenze im Bereich des dortigen Chalets, an welches der Wald gemäss Kataster angrenzt, mit der Begründung, dass die Bäume in einer Entfernung von 20 m zum Chalet stehen.

Die Einsprache wird gutgeheissen und der Waldkataster den Gegebenheiten angepasst, da es sich offensichtlich um einen zeichnerischen Übertragungsfehler handelt.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 2, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 24 und 25) "**Waldkataster der Gemeinde Grächen**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1 Die Einsprache [REDACTED], Parzelle Nr. 1876, Plan Nr. 22 wird teilweise gutgeheissen und die Waldrandlinie hangaufwärts versetzt, so dass die Waldrandlinie neu in einer Distanz von 60 m parallel zur westlichen Parzellengrenze verläuft.
- 2.2 Die Einsprache [REDACTED], Parzelle Nr. 1844, Plan Nr. 21 wird gut geheissen, indem das im südlichen Teil der Parzelle mit einer isolierten Lärchenbaumgruppe bestockte Dreieck aus dem Waldkataster gestrichen wird.
- 2.3 Die Einsprache [REDACTED], Parzelle Nr. 1438, Plan Nr. 15 wird abgewiesen, weil es sich bei der Bestockung um einen Teil des 50-100 jährigen, grossflächigen Nadelwaldes handelt.
- 2.4 Die Einsprache [REDACTED], Parzelle Nr. 1439, Plan. Nr. 15 wird gutgeheissen und der Waldkataster den Gegebenheiten angepasst, so dass der Minimalabstand des Gebäudes (Chalet) zum Waldrand 4 m beträgt (nordwestliche Gebäudeecke).

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	Fr. 5.--
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) mit Einschreiben an:
 - die Einsprecher gemäss separater Liste
 - Gemeinde Grächen, 3925 Grächen
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 17. März 2004.

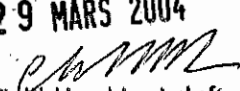
Der Präsident:


Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:


Henri v. Roten
Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 29 MARS 2004

Dienststelle für Wald und Landschaft